



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 21119/0007- II/A/1/2012	BAK/SV-GSt	Wolfgang Panhölzl	DW 2482 DW 2695	05.10.2012

Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (Pensionsfonds-Überleitungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Einbeziehung der Ziviltechniker, ehemaligen Ziviltechniker und deren Hinterbliebenen in das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständigen Erwerbstätigen (FSVG) wird von der BAK grundsätzlich begrüßt.

Die BAK betrachtet die Einbeziehung als einen weiteren Schritt zur Harmonisierung der Pensionssysteme; der Eintritt der Ziviltechniker in die gesetzliche Pensionsversicherung wird als Zeichen dafür gesehen, dass diese Personengruppe nunmehr den hohen Grad an Sicherheit anerkennt, den das Umlageverfahren im Vergleich zu einem System der Kapitaldeckung bietet.

Die Einbeziehung der Ziviltechniker wird in den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfs unter anderem auch damit begründet, dass die derzeit bestehende Ungleichbehandlung, nämlich den pensionsversicherten Ziviltechnikern im Gegensatz zu den im staatlichen Pensionssystem versicherten Personen keinen Bundeszuschuss zu gewähren, beseitigt wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die nach wie vor eklatanten Unterschiede im Beitragsrecht hinzuweisen. So wurde zwar durch das Pensionsharmonisierungsgesetz das Leistungsrecht insbesondere auch durch die langfristig bewirkte Einbeziehung der Beamten in das gesetzliche Pensionssystem harmonisiert, nicht jedoch das Beitragsrecht, das nach wie

vor höchst unterschiedliche Beitragssätze aufweist: So leisten Arbeitnehmer einen Beitrag von 22,8 %, Selbständige von 18,5 % (ab 1.1.2013), Landwirte von 17,5 % (ab 1.1.2015) und freiberuflich Selbständige von 20 %. Insgesamt sollte daher die Einbeziehung der Ziviltechniker in das FSVG zum Anlass genommen werden, in absehbarer Zeit die Harmonisierung der Pensionssysteme durch eine Harmonisierung der Beitragssätze zu vervollständigen. In diesem Zusammenhang regt die BAK an, nach dem im Rahmen der jüngsten Stabilisierungsgesetze der Beitragssatz der Selbständigen und Landwirte schrittweise erhöht wurde, auch den Beitragssatz der Freiberuflich Selbständigen von derzeit 20 % auf 22,8 % zu erhöhen.

Die BAK ersucht ihrer Anregung Rechnung zu tragen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A